



Berufsaufsicht 2003 Bericht der Wirtschaftsprüferkammer

Ergebnisse 2003

- Die Berufsgerichte haben in 6 Fällen Maßnahmen gegen WP/vBP verhängt, davon in 4 Fällen Geldbußen.
- 47 berufsgerichtliche Verfahren gegen WP/vBP wurden eingestellt, 14 davon gegen Geldbuße.
- Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Bestellung/Anerkennung von 10 Kammermitgliedern widerrufen.
- Die Wirtschaftsprüferkammer hat 33 WP/vBP gerügt.

Die Ergebnisse sind im folgenden näher dargestellt und erläutert.

Bedeutung der Aufsicht

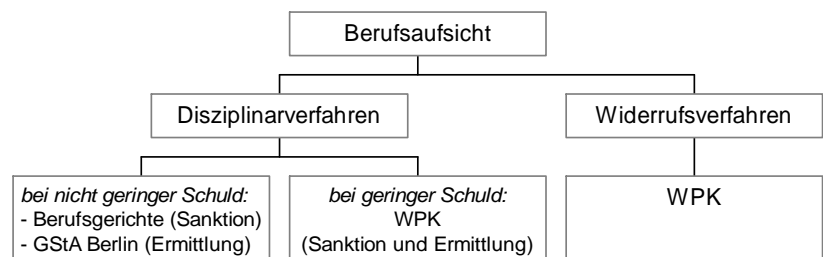
Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) steht im Fokus der Öffentlichkeit. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob ein WP/vBP seine beruflichen Pflichten verletzt hat (Disziplinarverfahren). Die Berufsaufsicht dient auch dem vorbeugenden Schutz der Öffentlichkeit für den Fall, daß bestimmte, gesetzlich definierte Rahmenbedingungen zur Berufsausübung nicht eingehalten werden (Widerrufsverfahren).

Wer übt die Aufsicht aus?

Die Öffentlichkeit nimmt die Berufsaufsicht über WP/vBP in Deutschland als Einheit wahr. Tatsächlich sind die Zuständigkeiten jedoch verteilt.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist im Bereich der *Disziplinarverfahren* für die Verfolgung geringfügiger Pflichtverletzungen zuständig. Im übrigen liegt die Zuständigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin als Ermittlungsbehörde und bei staatlichen Gerichten, den sog. Berufsgewichten (spezielle Kammern/Senate beim Landgericht Berlin als 1. Instanz, Kammergericht Berlin als 2. Instanz und Bundesgerichtshof als 3. Instanz).

Dagegen ist allein die WPK zuständig, soweit es um *Widerrufsverfahren* geht.



Mögliche Maßnahmen

Im Bereich der *Disziplinarverfahren* können die Berufsgerichte das Mitglied verwarnen, ihm einen Verweis erteilen, eine Geldbuße verhängen oder es im schwersten Falle aus dem Beruf ausschließen. Soweit es um geringfügige Pflichtverletzungen geht, kann die WPK ihr Mitglied rügen.

Im Bereich der *Widerrufsverfahren* geht es um die Bestellung/Anerkennung des Mitglieds als WP/vBP.

Änderungen ab 2004

Zum 1.1.2004 ist der Maßnahmenkatalog im Bereich der Disziplinarverfahren deutlich verschärft worden. So können die Berufsgerichte nunmehr Geldbußen bis zu € 100.000 (vorher: € 50.000) verhängen oder befristete Tätigkeitsverbote aussprechen. Die WPK kann innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs jetzt ebenfalls Geldbußen verhängen (bis zu € 10.000).

Eine weitere wichtige Änderung zum Jahresbeginn: Berufsgerichtliche Verhandlungen gegen WP/vBP sind nun im Regelfall öffentlich, wenn es um Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Jahresabschlußprüfungen geht. Nach der früheren Regelung, die übrigens der geltenden Rechtslage in anderen Freien Berufen entspricht (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte), fanden Disziplinarverfahren gegen WP/vBP regelmäßig unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Mit dieser Änderung hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, daß unter den vielfältigen Tätigkeiten, die WP/vBP von Gesetzes wegen ausüben dürfen, der Bereich der gesetzlichen Jahresabschlußprüfung besondere öffentliche Aufmerksamkeit genießt.

Die Ergebnisse im einzelnen

Aus Sicht der Öffentlichkeit sind vor allem die berufsgerichtlichen Verfahren interessant, die mit einem Urteil enden. Die Mehrzahl der Verfahren wird allerdings aus den unterschiedlichsten Gründen eingestellt (s.u.), d.h. ohne Maßnahme abgeschlossen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung im Drei-Jahres-Vergleich (sofern nicht anders angegeben). Die Berichte für die Jahre 2002 und 2001 sind bei der WPK erhältlich (auch per Download via Internet unter www.wpk.de).

A. *Berufsgerichte/GStA Berlin*

I. Urteile

Im Jahre 2003 sprachen die Berufsgerichte sechs Urteile in Wirtschaftsprüfersachen. Fünf Urteile ergingen in erster Instanz durch das Landgericht Berlin, ein Urteil durch das Kammergericht Berlin in zweiter Instanz. In allen sechs Fällen wurde eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt. Die Fundstellen der Urteile, die alle rechtskräftig sind, sind bei der WPK erhältlich. Die Ergebnisse im einzelnen:

	<i>2003</i>	<i>2002</i>	<i>2001</i>
Warnung	1	-	1
Verweis	1	3	1
Geldbuße	-	-	-
Verweis und Geldbuße	4	2	3
Ausschluß	-	-	-
Freisprüche	-	-	2
<i>Gesamtzahl</i>	<i>6</i>	<i>5</i>	<i>7</i>

Zwei der Entscheidungen betrafen Straftaten (Betrug, Beihilfe zur Konkursverschleppung u.a.), drei weitere Entscheidungen nachträglich geschlossene Lücken in der Berufshaftpflichtversicherung. Eine Entscheidung befaßte sich mit fachlichen Fehlern bei mehreren Abschlußprüfungen.

Die Höhe der verhängten Geldbußen hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. So verhängte das Landgericht Berlin in den beiden angesprochenen Fällen mit strafrechtlichem Hintergrund Geldbußen i.H.v. € 15.000 und € 10.000.

Dabei ist zu bedenken, daß berufsgerichtliche Maßnahmen in solchen Fällen nur „Zusatzcharakter“ haben. Die Berufsgerichte müssen bei ihrer Bewertung berücksichtigen, ob gegen den betroffenen WP/vBP bereits Freiheits- oder Geldstrafen verhängt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn die Betroffenen neben ihrer Bestellung als WP/vBP zusätzlich Steuerberater und/oder Rechtsanwalt sind und bereits die Berufsggerichtsbarkeit der Steuerberater/Rechtsanwälte mit dem Vorgang befaßt war. Maßnahmen anderer Berufsgerichte müssen bei der Bewertung ebenfalls berücksichtigt werden.

II. Einstellungen

Verfahren gegen 47 WP/vBP haben die Berufsgerichte und die GStA Berlin im Jahre 2003 eingestellt.

Davon wurden 14 Verfahren gegen Geldbuße eingestellt, die Höhe dieser Geldbußen bewegte sich zwischen € 1.000 und € 7.000.

Die übrigen 33 Verfahren wurden aus anderen Gründen eingestellt, z.B. weil keine Pflichtverletzung festgestellt wurde, weil die Betroffenen auf die Bestellung verzichteten oder weil bereits schwerwiegende Maßnahmen in Strafverfahren gegen die Betroffenen verhängt worden waren (s.o.).

B. WPK

Die WPK ist - wie eingangs erläutert - im Bereich der *Disziplinarverfahren* für die Verfolgung geringfügiger Pflichtverletzungen und im Bereich der *Widerrufsverfahren* allein zuständig. Innerhalb der WPK befassen sich zwei entscheidungsbefugte Vorstandsabteilungen mit Aufsichtsverfahren, in Einzelfällen entscheidet der Gesamtvorstand der WPK.

I. Disziplinarverfahren

Der Bereich der durch die WPK geführten Disziplinarverfahren entwickelte sich wie folgt:

	2003	2002	2001
Rügen	33	37	9
Stattgabe von Einsprüchen	2	0	0
Belehrungen/Einstellungen	187	161	100

Anlaß für Rügen gaben im Jahr 2003 vor allem Sachverhalte, in denen WP/vBP Lücken in ihrer Berufshaftpflichtversicherung hatten entstehen lassen oder in denen WP/vBP fachliche Fehler begangen hatten. Fachlich beanstandet wurden z.B. Bestätigungsvermerke, die nicht den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprachen (§ 322 des Handelsgesetzbuches). In anderen Fällen, die zu Rügen führten, hatten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen von gesetzlichen Abschlußprüfungen Bestätigungsvermerke erteilt, die von dazu nicht befugten Personen (z.B. Steuerberatern) mitunterzeichnet worden waren. Dagegen mußte - anders als noch im Vorjahr - keine Rüge mehr erteilt werden, weil Abschlußprüfer fehlerhafte Bestätigungsvermerke zu Abschüssen, die nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt worden waren (IAS oder US-GAAP), erteilt hatten.

II. **Widerrufsverfahren**

Die WPK hat den Widerruf der Bestellung oder Anerkennung auszusprechen, wenn einer der in § 20 Abs. 2 WPO genannten Widerrufstatbestände erfüllt ist. Über den Widerruf entscheidet grundsätzlich die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“, u.U. der Gesamtvorstand der WPK (s.o.). Häufigste Widerrufsgründe sind das Nichtbestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung und ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

1. **Neue Widerrufsverfahren**

Im Jahre 2003 leitete die WPK insgesamt 121 Widerrufsverfahren ein, davon 104 Verfahren gegen WP/vBP und 17 Verfahren gegen Berufsgesellschaften.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen, aus welchen Gründen die Verfahren eingeleitet wurden (keine Angaben für 2001, weil erstmalige Zuständigkeit erst ab dem Jahre 2002).

WP/vBP	<i>2003</i>	<i>2002</i>
Unvereinbare Tätigkeit	2	6
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	84	28
Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	18	23
<i>Gesamtzahl</i>	<i>104</i>	<i>57</i>

Berufsgesellschaften	<i>2003</i>	<i>2002</i>
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen	1	3
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	14	6
Vermögensverfall	2	2
<i>Gesamtzahl</i>	<i>17</i>	<i>11</i>

Gegenüber 2002 war eine wesentlich größere Zahl von eingeleiteten Verfahren zu verzeichnen, die durch den Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ausgelöst wurden. Demgegenüber sind die Verfahren aus sonstigen Gründen weitgehend rückläufig.

2. Stand der eingeleiteten Widerrufsverfahren

Von den eingeleiteten Verfahren wurden in 2003 zehn Widerrufe bestandskräftig. Davon betrafen neun Fälle Widerrufe wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung, in einem Fall ging es um den Widerruf wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. Dreizehn Widerrufsverfahren wurden durch Verzicht auf die Bestellung oder Anerkennung beendet. Zwei Widerrufsbescheide wurden gerichtlich angefochten.

Bei 72 Verfahren, die fast ausschließlich das Fehlen der Berufshaftpflichtversicherung zum Gegenstand hatten, konnte das Widerrufsverfahren eingestellt werden, nachdem die Betroffenen nachträglich nachgewiesen hatten, versichert zu sein. Damit hatte aber nicht jeder Vorgang sein Bewenden. In Einzelfällen war eine disziplinarische Würdigung (s. I.) erforderlich.

Rückfragen bitte an:

Herrn RA David Thorn
Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 0 30/72 61 61-2 26
Telefax 0 30/72 61 61-1 93
E-Mail david.thorn@wpk.de
www.wpk.de